

RS OGH 1986/9/25 12Os107/86, 14Os144/10y, 13Os121/12m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1986

Norm

StGB §133 F

StGB §146 E

Rechtssatz

Erschleicht sich der Täter, dem ein Personenkraftwagen rechtmäßig anvertraut war, die ausschließliche wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Kraftfahrzeug dadurch, dass er dem Eigentümer durch Täuschung die zur Erwirkung der Zulassung des Fahrzeuges auf seine Person erforderlichen Urkunden herauslockt, verantwortet er (vollendeten) Betrug und nicht Veruntreuung. Für die Abgrenzung dieser Delikte (voneinander) ist entscheidend, dass Betrug stets eine Vermögensverfügung des Getäuschten selbst, also eine täterfremde Handlung, die durch Täuschung ausgelöst wurde, erfordert, während Veruntreuung eine schädigende Handlung des Täters selbst voraussetzt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 107/86
Entscheidungstext OGH 25.09.1986 12 Os 107/86
- 14 Os 144/10y
Entscheidungstext OGH 28.12.2010 14 Os 144/10y
Vgl
- 13 Os 121/12m
Entscheidungstext OGH 16.05.2013 13 Os 121/12m
Vgl

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0094589

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at